

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

3. JAHRGANG

DÜSSELDORF, DEN 19. AUGUST 1950

NUMMER 68

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Innenministerium.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 14. 8. 1950, Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. Juli 1949. S. 757. — RdErl. 14. 8. 1950, Hinausschiebung der Polizeistunde; hier: Übergangsregelung. S. 757.

IV. Öffentliche Sicherheit: RdErl. 8. 8. 1950, Anzug der uniformierten Polizeibeamten vor Gericht. S. 758.

B. Finanzministerium.

RdErl. 6. 6. 1950, Übertragung der Kirchensteuerverwaltung auf die Finanzämter. S. 759. — RdErl. 20. 7. 1950, Anrechnung von im Ausland verbrachten Dienstzeiten auf Grund des § 85 (1) Ziff. 3 DBG. S. 759. — RdErl. 26. 7. 1950, Entschädigungsansprüche bei Schäden, die durch Übungen oder Manöver entstanden sind (Zonale Exekutivanweisung Nr. 99). S. 760. — Bek. 10. 8. 1950, Rückstattung von Organisationsvermögen. S. 763.

C. Wirtschaftsministerium.

D. Verkehrsministerium.

RdErl. 7. 8. 1950, Hinweiszeichen für Parkplätze. S. 764.

E. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

F. Arbeitsministerium.

G. Sozialministerium.

H. Kultusministerium.

J. Ministerium für Wiederaufbau.

IV B. Recht: RdErl. 10. 8. 1950, Landbeschaffung für den sozialen Wohnungsbau; hier: Rechtsgültigkeit der Behebungsverordnung. S. 765.

K. Landeskanzlei.

Literatur. S. 766.

A. Innenministerium

I. Verfassung und Verwaltung

Genehmigung von Sportwett- und Losgeschäften sowie Geschicklichkeitsspielen vom 11. Juli 1949

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1950 —
Abt. I — C/3 — 132 — 1869/50

Die §§ 2, Satz 1, und 14, Abs. 3, Satz 2, des dem u. a. RdErl. angefügten Musters eines Agenturvertrages erhalten folgenden anderen Wortlaut:

§ 2, Satz 1: Der Inhaber der Annahmestelle hat als Entgelt für seine Tätigkeit und zur Bestreitung seiner Unkosten 0,10 DM je angenommenen Wettschein zu erheben.

§ 14, Abs. 3, Satz 2: Die Bestimmung der Ziffer I, 2b, bb Satz 2 des u. a. RdErl. vom 22. Juli 1950 (betr. die Einstellung von Hilfskräften in zugelassenen Ausnahmefällen) wird hierdurch nicht berührt.

Bezug: RdErl. d. Innenministers vom 22. 7. 1950 — Abt. I — 132 — 1869/59 (MBl. NW. S. 713).

— MBl. NW. 1950 S. 757.

Hinausschiebung der Polizeistunde; hier: Übergangsregelung

RdErl. d. Innenministers v. 14. 8. 1950 —
I — 108 — 2 — Nr. 1051/50

Die auf 24 Uhr vorgesehene Festsetzung der allgemeinen Polizeistunde erscheint, vornehmlich in Großstädten, reformbedürftig. Dies lassen wiederholte Eingaben der Fachorganisationen und der kommunalen Spitzenverbände sowie Vorstellungen der örtlichen Behörden erkennen. Die auch aus anderen Gründen zur Zeit vorbereitete Neufassung der VO über die Polizeistunde wird daher dem Umstande Rechnung tragen, daß sich die Verhältnisse im Verkehrs- und Wirtschaftsleben weitgehend normalisiert haben und auch die kulturellen Veranstaltungen wieder zu einem späteren Zeitpunkt beginnen.

Aus diesem Anlaß ermächtige ich die zuständigen Behörden, einstweilen schon die Polizeistunde, und zwar in Großstädten an allen Tagen, in den übrigen Gemeinden und den Ämtern an Sonn- und Feiertagen sowie an den Tagen davor allgemein bis 1 Uhr hinauszuschieben (§ 2b der VO über die Polizeistunde). Die

weitergehenden Befugnisse der örtlichen Behörden in Einzelfällen bleiben unberührt.

Bezug: VO über die Polizeistunde in Gast- und Schankwirtschaften und im Kleinhandel mit Branntwein vom 23. November 1948 — GV. NW. 1949 S. 1.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, die Polizeibehörden — Chefs der Polizei, die Gemeinden und Gemeindeverbände.

— MBl. NW. 1950 S. 757.

IV. Öffentliche Sicherheit

Anzug der uniformierten Polizeibeamten vor Gericht

RdErl. d. Innenministers v. 8. 8. 1950 —
IV B 3/Insp. Tgb.-Nr. 438

Es erscheint zweckmäßig und entspricht einem von dem Herrn Justizminister des Landes an mich herangetragenen Wunsch, für das Erscheinen uniformierter Polizeibeamter vor Gericht eine einheitliche Regelung zu treffen. Ich ordne daher auf Grund des § 10 (2) des Gesetzes über den vorläufigen Aufbau der Polizei im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Mai 1949 (GV. NW. S. 143) an:

1. Uniformierte Polizeibeamte haben vor Gericht in dienstlichen Angelegenheiten in Uniform mit Tschako zu erscheinen. Soweit Tschakos noch nicht vorhanden sind, kann an deren Stelle vorübergehend die Dienstmütze getragen werden.
2. Bei Betreten des Gerichtssaales ist der Tschako abzunehmen.
3. Die Eidesleistung erfolgt mit dem Tschako in der linken Hand.
4. Bei der Wahrnehmung gerichtlicher Termine in eigener Angelegenheit, insbesondere auch beim Erscheinen als Angeklagter vor Gericht, hat der Polizeibeamte grundsätzlich bürgerliche Kleidung anzulegen.

Im Einvernehmen mit der Abteilung Öffentliche Sicherheit beim Landeskommisssar für Nordrhein-Westfalen gilt diese Anweisung auch für das Erscheinen von Polizeibeamten vor den Gerichten der Besatzungsmacht (Control Commissions Gerichten).

An die Polizeibehörden und Polizeidienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 758.

EXEC/039/ECON

F 1/2/9

Kontrollkommission für Deutschland (britische Abteilung)
Zonale Exekutivanweisung Nr. 99
vom 6. Juli 1950

Entschädigungsansprüche bei Schäden, die durch
Übungen oder Manöver entstanden sind

Zweck.

1. Der Zweck dieser Anweisung ist die Festsetzung eines Verfahrens zur Bearbeitung von Entschädigungsansprüchen für Schäden, die während militärischer Übungen oder Manöver verursacht wurden, sowie Verzögerungen in der Bearbeitung derartiger Ansprüche auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Ausmaß.

2. Diese Anweisung bezieht sich nur auf Schäden an nicht beschlagnahmtem Eigentum.

Verfahren.

3. Es sind drei von einander verschiedene Arten Ansprüche zu berücksichtigen, und ihre Bearbeitungsmethode wird in nachstehenden Paragraphen festgelegt.

a) Im Umkreis größerer Übungsgebiete (z. B. Sennelager und Hohne) verursachte Schäden.

(i) Der Eigentümer bzw. Pächter hat das Formular A (als Anhang A beigelegt) innerhalb 48 Stunden nach dem angeblichen Vorfall dem zuständigen Amtsbürgermeister zuzuleiten. Es sind erschöpfende Unterlagen beizubringen, wenn möglich unter Angabe des Tages und der Stunde des Vorfalles.

(ii) Der Amtsbürgermeister hat innerhalb weiterer 48 Stunden das Formular A nebst dem von ihm ausgefüllten Formular B (als Anhang B beigelegt) dem British Resident zuzuleiten, der sich davon zu überzeugen, daß der Schaden tatsächlich verursacht worden ist, und die Ansprüche entsprechend zu bescheinigen hat.

(Anmerkung: Bei mehreren Ansprüchen genügt eine Bescheinigung.)

(iii) Der British Resident hat alsdann die Antragsformulare nebst seiner eigenen Bescheinigung dem Commandant/Range Control Officer des betreffenden Übungsgebietes vorzulegen, der, falls er der Überzeugung ist, daß die besagten Schäden durch übende Truppen verursacht sein können, eine Bescheinigung folgenden Wortlauts beizufügen hat:

Es wird hiermit bescheinigt, daß beigelegte Schadensersatzansprüche Schäden betreffen, die billigerweise auf militärische Übungen oder Manöver zurückgeführt werden können, die zwischen dem (Zeitpunkt) und dem (Zeitpunkt) stattfanden.

Unterschrift:.....
 Kommandant des Übungsgebiets.

(IV) Die Antragsformulare nebst beiden Bescheinigungen sind alsdann über den British Resident dem Amtsbürgermeister zuzuleiten, der sie dem CCG Claims Panel Herford zuzusenden hat, wo die Haftpflicht anerkannt bzw. abgelehnt wird.

(V) In Fällen, in denen die Haftpflicht nicht anerkannt wird, ist der Amtsbürgermeister durch den CCG Claims Panel entsprechend zu unterrichten. Alle anderen Ansprüche sind der K. S. F. B. zur Feststellung und Bezahlung der Entschädigung zuzuleiten, und der Amtsbürgermeister ist entsprechend zu unterrichten.

b) Bei kleineren Übungen militärischer Einheiten verursachte Schäden.

(i) Die Formationen oder Einheiten der britischen Rheinarmee haben die Kontrollkommission entsprechend der Instanz von Übungen in Kenntnis zu setzen (d. h. Divisionen haben die Dienststellen der britischen Landesbeauftragten, Brigaden die der Assistant Commissioners und Einheiten die britischen Residents in Kenntnis zu setzen).

(ii) Alsdann ist wie unter obiger Ziffer 3 (a) angegeben zu verfahren, mit der Maßgabe, daß die British Residents die Anträge nach von ihnen vorgenommener Bescheinigung zwecks Beglaubigung in der unter vor-

stehender Ziffer 3 (a) (iii) bezeichneten Weise der betreffenden Formation bzw. Einheit zuleiten.

(iii) Es ist wichtig, daß an die britischen Landesbeauftragten bzw. Assistant Commissioners weitergeleitete Meldungen über zukünftige Übungen von diesen Dienststellen den British Residents zugeleitet werden, die wahrscheinlich davon betroffen werden.

c) Bei Übungen großen Umfangs verursachte Schäden.

(i) Es ist wie unter obiger Ziffer 3 (a) festgelegt zu verfahren, mit der Maßgabe, daß der British Resident die Ansprüche nach von ihm vorgenommener Bescheinigung sofort nach Beendigung der Übung zwecks Bescheinigung in der unter Ziffer 3 (a) (iii) beschriebenen Weise dem Hauptquartier der britischen Rheinarmee (Manoeuvre Claims) zuzuleiten hat.

(ii) Es ist Aufgabe der Dienststelle des Chefs des Stabes Lübbecke, die britischen Landesbeauftragten von den Einzelheiten größerer Übungen der britischen Rheinarmee in Kenntnis zu setzen.

4. Alle Unterlagen in Zusammenhang mit Ansprüchen, die auf Übungen und Manöver zurückgehen, sind deutlich in roter Tinte mit dem Vermerk „Manoeuvre Claims“ zu versehen und sind von allen Instanzen vordringlich zu bearbeiten.

5. Um Verzögerungen zu vermeiden, ist es wichtig, daß gleichzeitig mit den Antragsformularen alle nur möglichen Einzelheiten beigebracht werden.

6. Es ist eindeutig darauf hinzuweisen, daß die Festsetzung und Zahlung der Entschädigung eine deutsche Angelegenheit ist und daß der Betrag der gezahlten Entschädigung in keiner Weise das CCG Claims Panel oder die Besatzungsbehörden angeht.

7. Die Dienststellen der britischen Landesbeauftragten bzw. Assistant Commissioners sind dafür verantwortlich, daß die deutschen Behörden über das vorstehende Verfahren erschöpfend unterrichtet und mit Nachdruck darauf hingewiesen werden, daß eine baldige und umfassende Veröffentlichung notwendig ist.

(Unterschrift)

für den Chef des Stabes
 des Britischen Hohen Kommissars.

Verteiler:

Flag Officer Germany	(3)	Zone
HQ, BAOR	(6)	CCG Claims Panel,
HQ, BAFO	(6)	HERFORD
		Financial Adviser's Office,
		MINDEN

Regions

Office of the Land		Lübbecke
Commissioner		Financial Adviser (Admin.)
DUSSELDORF	(60)	Finance Branch
HANNOVER	(60)	Maintenance Branch
KIEL	(30)	
Office of the Commissioner		
HAMBURG	(30)	File Exec/045/ECON

Bonn/Wahnerheide

Administrative	Frankfurt
Commandant	Office of the Economic
Office of the Financial Adviser	Adviser
Office of the Economic Adviser	
Information Services Division	
Chancery.	

Anhang „A“

Formular A — Einzelheiten über den Anspruch

1. Name, Geschlecht, Anschrift und Beruf oder Beschäftigung des Anspruchstellers:
2. (a) Zeitpunkt des Vorfalles:
 (b) Staatsangehörigkeit des Anspruchstellers zu dem Zeitpunkt:
3. Ort und Stelle, wo der Vorfall eingetreten ist:
4. Art des Anspruchs:
5. Darstellung des Antragstellers über den Vorfall, welcher den Anspruch begründet:

6. Spezifizierte Aufstellung über den Anspruch, mit Be-
trägen:
7. Bescheinigung des Arbeitgebers über Verdienstauss-
fall oder eine Erklärung über das erdiente Jahresein-
kommen bei selbständigen Personen:
8. Nachweis des Eigentums an abhanden gekommenen
oder beschädigten Fahrzeugen bzw. Vermögenswerten:
9. Beweise darüber, daß sich der Anspruch unmittelbar
aus einer Handlung eines Angehörigen der Be-
satzungsmacht ergibt:
 - a) Namen und Anschriften von Zeugen:
 - b) Personalbeschreibung von Angehörigen der Be-
satzungsmacht:
 - c) Beschreibung von Fahrzeugen der Besatzungs-
macht:
10. a) Name und Anschrift der Versicherungsgesellschaft:
b) Umfang der Versicherung und Betrag:
c) Datum, an dem die Gesellschaft von dem Vorfall
in Kenntnis gesetzt wurde:
11. Bezeichnung und Anschrift der Militär- oder Zivil-
polizei, der die Angelegenheit gemeldet wurde, unter
Angabe des Datums:
12. Ärztliches Gutachten über Verletzungen:
13. Ich erkläre, daß ich bezüglich der in diesem Antrag
behandelten Angelegenheiten eine Entschädigung,
außer soweit vorstehend angegeben, nicht erhalten
habe, und ich erkläre, daß alle in diesem Fragebogen
enthaltenen Angaben von mir wahrheitsgemäß und
nach bestem Wissen gemacht wurden, und daß ich
mir bewußt bin, daß ich mich durch alle von mir
wissentlich gemachten falschen Angaben der straf-
rechtlichen Verfolgung aussetze.

Unterschrift des Anspruchstellers:

Datum:

14. Bescheinigung des Bürgermeisters:

Ich bescheinige, daß ich nach der von mir vorge-
nommenen Untersuchung dieses Anspruchs von der
Zuverlässigkeit des Antragstellers und der Richtig-
keit der gemachten Angaben überzeugt bin.

Datum: Unterschrift des Bürgermeisters

.....

Anhang „B“

Formular B: „Claim Docket“ (Anspruchsbegleitschein)

Teil I

Name des Antragstellers
 Anschrift
 Aktenzeichen
 Eingangsdatum des Anspruchs
 Datum, den dem der Anspruch an das CCG Claims Panel
 weitergesandt wurde
 Anschrift der Feststellungsbehörde
 (Etwaige) Empfehlung und Bemerkungen.

.....
 (Unterschrift des Bürgermeisters)

— MBl. NW. 1950 S. 760.

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Bek. d. Finanzministers v. 10. 8. 1950 —
 III D 3005 Tgb.-Nr. 5236

Nachstehend gebe ich den Wortlaut einer Bekannt-
 machung des Allgemeinen Organisationsausschusses in
 Celle betreffend Rückerstattung von Organisationsver-
 mögen bekannt:

Rückerstattung von Organisationsvermögen

Die nächste öffentliche Sitzung des Allgemeinen Orga-
 nisationsausschusses findet am Freitag, dem 25. Au-
 gust 1950, ab 9 Uhr im Sitzungszimmer des AOA.,
 Celle, Schloßplatz 6, statt. Verhandelt und entschieden
 wird u. a. über nachstehende Anträge auf Übertragung
 folgender Vermögenswerte: (Erläuterung: E.: = Eigen-
 tümer am 8. Mai 1945).

1. Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Wiedenbrück
 e. V. in Wiedenbrück, Kindergartengrundstück mit In-
 ventar daselbst, Ennebuttstr., E.: NSV e. V., Berlin.

2. Olsberger Schützenbruderschaft „St. Michael“ in Ols-
 berg/Westf., Grundstück mit Schützenhalle nebst Inven-
 tar daselbst, E.: Olsberger Schützengesellschaft e. V. zu
 Olsberg.

3. St. Sebastianus Schützenverein Olpe e. V. in Olpe/
 Westf., bebautes Grundstück mit Schützenhalle und In-
 ventar daselbst (Grundbuch Olpe Stadt, Bd. 28 Bl. 82),
 E.: St. Sebastianus Schützenverein zu Olpe e. V.

4. St. Johannes Schützenbruderschaft Salzkotten 1653,
 Salzkotten, Grundstück mit Schützenhalle daselbst, E.:
 Schützengesellschaft e. V. Salzkotten.

5. Politische Gemeinde Quernheim Krs. Herford, Besitz
 am Kindergartengrundstück mit einer Holzbaracke da-
 selbst, E.: NSV e. V., Berlin.

6. „St. Hubertus Schützenbruderschaft Gevelinghausen“
 in Gevelinghausen, Schützenhalle nebst Inventar daselbst,
 E.: Schützengesellschaft Gevelinghausen.

7. St. Johannes-Schützenbruderschaft Langenholthausen
 1840 in Langenholthausen e. V., Kreis Arnsberg/Westf.,
 Grundstück mit Schützenhalle nebst Inventar daselbst,
 E.: Der Schützenverein Langenholthausen e. V. in Lan-
 genholthausen.

8. Warendorfer Bürgergesellschaft, Warendorf, bebautes
 Grundstück daselbst, Münsterstr. 82 (Bürgerschützen-
 hof), E.: Bürgerschützenverein zu Warendorf.

9. Evangelische Kirchengemeinde Bodelschwingh in
 Dortmund, Gebäudegrundstück in Dortmund-Mengede,
 Westerfilderstr. 11, E.: NS-Lehrerbund e. V. in Bayreuth.

10. Schullandheim Genossenschaft Wuppertal, Gebäude-
 grundstück Schullandheim in Bourauel bei Eitorf a. d.
 Sieg, E.: Preußischer Fiskus (Allgem. Finanzverwaltung).

11. Soverdia Gesellschaft für Gemeinwohl mbH, Kal-
 denkirchen/Rhld., Missionspriester-Seminar St. Augustin,
 Grundstücke eingetragen im Grundbuch von a) Hangelar,
 Bd. 22 Bl. 858 lfd. Nr. des Bestandsverzeichnisses 50—55,
 66—73, 85, 87—90, b) Siegburg-Mülldorf, Bd. 23 Bl. 882,
 lfd. Nr. 1—11 des Best.-Verz., c) Obermenden, Bd. 25
 Bl. 937, lfd. Nr. 1—45 des Best.-Verz., d) Niedermenden,
 Bd. 24 Bl. 925, lfd. Nr. 9—26 des Best.-Verz., e) Siegburg,
 Bd. 111 Bl. 4062, lfd. Nr. 80—81 des Best.-Verz., f) Siegburg-
 Wolsdorf, Bd. 20 Bl. 736, lfd. Nr. 5—25 des Best.-
 Verz., E.: Deutsches Reich, Reichsfinanzverwaltung.

12. „Kölner Frauenclub, Deutscher Lyzeumsclub“ e. V.,
 Sitz Köln, Trümmergrundstück Köln, Albertusstr. 29, E.:
 Deutsches Frauenwerk e. V., Berlin.

Alle diejenigen, die glauben, Rechte auf diese Ver-
 mögensstücke geltend machen zu können, werden aufge-
 fordert, diese bei Vermeidung ihrer Ausschließung spä-
 testens zum angezeigten Termin dem Ausschuss anzu-
 melden und glaubhaft zu machen.

— MBl. NW. 1950 S. 763.

D. Verkehrsministerium

Hinweiszeichen für Parkplätze

RdErl. d. Verkehrsministers v. 7. 8. 1950 — IV A 1 — 20

Der Deutsche Fahrzeugbewachungsverband e. V. in
 Düsseldorf hat darauf hingewiesen, daß ein Bedürfnis
 bestehe, an Hauptverkehrsstraßen auf Parkplätze hin-
 zuweisen, die nicht unmittelbar an der Hauptverkehrs-
 straße liegen.

Wo ein solches Bedürfnis besteht, kann dem dadurch
 Rechnung getragen werden, daß am unteren Rand des
 Hinweiszeichens (Bild 32 der Anlage 1 zur StVO) eine
 Tafel angebracht wird, in der mit schwarzer Schrift auf
 weißem Grund auf die Lage des Parkplatzes hingewiesen
 wird (z. B. hinter der Kirche, rechts vor der Brücke).
 Eine solche zusätzliche Hinweisbeschilderung darf nur
 amtlich angebracht werden (vgl. § 3 StVO).

An die Regierungspräsidenten — Verkehrsdezernate —
 in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln
 und Münster,

An die Stadt-/Kreisverwaltungen — Straßenverkehrs-
 ämter — des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1950 S. 764.

J. Ministerium für Wiederaufbau

IV B. Recht

Landbeschaffung für den sozialen Wohnungsbau; hier: Rechtsgültigkeit der Behebungsverordnung

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 8. 1950 —
IV B 2 — 591 — Tgb.-Nr. 1819/50 — I B 61.26/2786

In interessierten Kreisen und teilweise auch in der Rechtsprechung ist in letzter Zeit verschiedentlich die Auffassung vertreten worden, daß die Verordnung zur Behebung der dringendsten Wohnungsnot vom 9. Dezember 1919 — RGBl. S. 1968 — (Behebungsverordnung) nur für eine Übergangszeit nach dem ersten Weltkriege erlassen worden sei und daher heute eine Rechtsgültigkeit nicht mehr beanspruchen könne. Dadurch ist in die häufig dringend notwendige Landbeschaffung für den sozialen Wohnungsbau eine erhebliche Unsicherheit hineingetragen worden, die noch dadurch verstärkt worden ist, daß in der Fachpresse z. T. auch Bedenken gegen die Weitergeltung der 3. Notverordnung vom 6. Oktober 1931 (RGBl. I. S. 537, 551) mit ihren zusätzlichen Enteignungsbestimmungen für die Kleinsiedlung und die Bereitstellung von Kleingärten erörtert worden sind.

In einem grundsätzlichen bedeutsamen Urteil vom 20. Mai 1950 — IV A 239/50 — hat nun das Oberverwaltungsgericht in Münster zu dieser Frage Stellung genommen. Darin hat das Oberste Verwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen sich dahin ausgesprochen, daß die Behebungsverordnung vom 9. Dezember 1919 auch heute noch als in Kraft befindlich zu betrachten sei. Damit hat sich das Oberverwaltungsgericht in Münster auf den gleichen Standpunkt gestellt, den seinerzeit schon der Württ.-Badische Verwaltungsgerichtshof in seinem Gutachten vom 4. Februar 1948 vertreten hat.

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen geht in seinem Urteil vom 20. Mai 1950 davon aus, daß der Zweck der Behebungsverordnung, nämlich die Beseitigung der Wohnungsnot, seit 1919 nie — besonders nicht seit dem 2. Weltkrieg — erreicht worden sei. Der Gesetzgeber habe ebenso wie das Fachschrifttum die Behebungsverordnung immer als in Kraft befindlich betrachtet. Die Verordnung sei bisher auch nicht — entsprechend ihrem konstitutiven § 16 — ausdrücklich außer Kraft gesetzt worden. Endlich stehe die Behebungsverordnung auch nicht zu Art. 14 des Grundgesetzes in Widerspruch. Die in § 3 der Verordnung vorgesehene „angemessene“ Entschädigung sei gemäß Art. 14 Abs. 3 Satz 3 Grund-Ges. zu ermitteln; die Vorschrift des § 4 der Verordnung über die Unanfechtbarkeit der Entscheidung über die Entschädigung sei schon durch die Verordnung Nr. 165 abgeändert worden.

Mit diesem Urteil des Oberverwaltungsgerichtes dürfen im Lande Nordrhein-Westfalen jedenfalls nunmehr alle Zweifel an der Rechtsbeständigkeit der Behebungsverordnung behoben sein. Darüber hinaus widerlegt das Urteil gleichzeitig auch die Bedenken, die gegen die Weitergeltung der 3. Notverordnung im Hinblick auf die Bestimmungen des Art. 14 Abs. 3 des Bonner Grundgesetzes erhoben worden sind.

Ich darf daher die Erwartung aussprechen, daß Sie nunmehr in allen Fällen, in denen Land für die Durchführung des sozialen Wohnungsbaues, insbesondere des Volkswohnungsbaues, des Kleinwohnungsbaues und auch der Kleinsiedlung zu angemessenen Preisen in passender Lage nicht beschafft werden kann, von den Befugnissen der Behebungsverordnung und zutreffendenfalls der 3. Notverordnung Gebrauch machen und das erforderliche Land im Wege der Enteignung auf schnellstem Wege beschaffen werden, so daß das so vordringliche Wohnungs-

und Siedlungswerk aus diesem Grunde jedenfalls keine Verzögerung mehr erleidet.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster,
An den Minister für Wiederaufbau des Landes Nordrhein-Westfalen — Außenstelle Essen — in Essen, Ruhrallee 55,
An den Verbandsdirektor des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk in Essen, Ruhrallee 55,
An die Kreis- und Gemeindeverwaltungen.

— MBl. NW. 1950 S. 765.

Literatur

Grundriß des Verwaltungsrechts

Band 4 (zweite neubearbeitete und erweiterte Auflage):

Das Besoldungsrecht der Beamten

Text und Kommentar

von L. Ambrosius, Oberregierungsrat im Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen.

Verlag: L. Schwann, Düsseldorf 1950, 464 Seiten, Preis 13,80 DM.

Wenn schon mit der ersten Auflage dieses Buches sofort mit der Währungsreform dem nach 1945 bestehenden großen Mangel an irgendwelchen Werken besoldungsrechtlichen Inhalts vorerst abgeholfen werden konnte, so genügt die soeben erschienene zweite Auflage dem schon lange vor 1945 eingetretenen und nachher immer dringlicher gewordenen Bedarf an einer kommentierten Bearbeitung des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschriften. Hier werden zum ersten Male seit mehr als zehn Jahren die besoldungsrechtlichen Vorschriften auf Grund neuerer praktischer Erfahrungen eingehend kommentiert und an aus der Praxis entnommenen Beispielen den Interessierten wie den Bearbeitern von Besoldungsangelegenheiten so eindeutig erläutert, daß alle Zweifel beseitigt werden.

Im übrigen sind aber nicht nur das Besoldungsgesetz und die Besoldungsvorschriften in der 1945 noch gültigen Fassung berücksichtigt, sondern der Verfasser hat unter Mitwirkung der Fachreferenten aus Bundes- und Landesministerien die im Bund und in den Ländern nach 1945 eingetretenen Änderungen, durch Kursivdruck übersichtlich herausgestellt, berücksichtigt.

Daneben sind die für das Studium und die praktische Arbeit ebenso unentbehrlichen besoldungsrechtlichen Sondervorschriften in einem besonderen Abschnitt zusammengefaßt.

Der umfangreiche Anhang enthält schließlich den vollständigen Text des Besoldungsgesetzes und der Besoldungsvorschriften und die heute noch geltenden Besoldungsordnungen, wiederum unter Berücksichtigung der Änderungen der Länder. Besonders begrüßt wird aber, daß nicht nur, wie es sonst üblich ist, diese Besoldungsordnungen, sondern auch die für die praktische Handhabung so unentbehrlichen Tabellen der Grundgehälter, der Diäten und der Wohnungsgeldzuschüsse neben den Jahresbeträgen auch die Monatsbeträge vorsehen. Außerdem sind solche Gesetze, Verordnungen und Erlasse besoldungsrechtlichen Inhalts einschließlich verwandter Gebiete, z. B. Ausbildungsbeihilfen, Unterhaltszuschüsse usw., die für die praktische Arbeit von Interesse sind, im Anhang besonders abgedruckt.

Ein jede Möglichkeit des Nachschlagens berücksichtigendes ausführliches Sachverzeichnis vervollständigt das Werk, das damit allen Wünschen der Beamten und insbesondere der Besoldungsbüros gerecht wird und deshalb wärmstens empfohlen wird.

— MBl. NW. 1950 S. 766.

